

HAUSORDNUNG

für die Wohnanlagen der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Ginsheim-Gustavsburg

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können, hier lässt es sich gut wohnen und leben!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Miete überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlage pfleglich.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

1. Lüftung

Zu jeder Jahreszeit ist ausreichend zu lüften. Die Auskühlung der anliegenden Wohnungen durch zu langes Lüften der eigenen Wohnung ist - besonders auch im Winter - zu unterlassen. Es ist nicht gestattet, die Wohnung in das Treppenhaus zu entlüften.

Betten und Kleidungsstücke dürfen auf den Balkonen nur an der Rückseite der Häuser und nur an Werktagen in der Zeit von 7-10 Uhr gelüftet werden.

2. Waschen und Trocknen

Die Wäsche ist unter Verwendung der dafür angebrachten Vorrichtungen nur im Hof oder in den Trockenräumen aufzuhängen. Eine zweckfremde Verwendung von Trockenräumen und -plätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Trockenzeit ist die Wäscheleine oder der Trockenschirm zu entfernen.

Die Wasch- und Trockeneinrichtungen stehen nicht an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung und nicht für hausfremde Personen bzw. deren Wäsche. Das sichtbare Trocknen von Wäsche auf Terrassen und Balkonen ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Das Wagenwaschen auf dem Gelände des Wohngrundstücks ist untersagt.

3. Außenanlagen, Grünanlagen

Die Hauszuwegungen dürfen grundsätzlich nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder Fahrrädern befahren werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen auf dem Grundstück bedarf der Genehmigung des Vermieters.

Die Grünanlagen sind zu jeder Jahreszeit zu schonen. Sie sind weder Spiel- noch Tummelplätze und dürfen nicht betreten werden. Es darf vor allem weder hier noch auf den Hauszuwegungen Ball gespielt werden.

4. Lärmschutz

Zu jeder Tageszeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden. Notwendige Reparaturen sind werktags in der Zeit von 8-18 Uhr, unter Berücksichtigung der Mittagsruhezeit, und zügig auszuführen.

Außer der Mittagsruhezeit von 13-15 Uhr läuft eine weitere besondere Ruhezeit von 22-7 Uhr. In diesen Zeiten ist auch das Einlaufenlassen von Bädern und der Gebrauch von Haushaltsgeräten, soweit dadurch Geräuschbelastigungen verursacht werden, nicht gestattet.

Das Abspielen und Abhören von Rundfunkgeräten und Tonträgern jeder Art sowie das Hausmusizieren ist stets auf die Wohnung und auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Das Musizieren mit Blasinstrumenten und Schlagzeugen ist nicht gestattet. Auch auf den Zuwegungen, äußeren Anlagen. In Fluren und im Treppenhaus ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden. Unnötiges Hupen, Laufenlassen von

Motoren und Zucknallen von Fahrzeuggtüren ist insbesondere zur Nachtzeit auf dem Hausgrundstück untersagt.

Alle von den Mietern betriebenen elektrischen Maschinen und Anlagen müssen nach den jeweils gültigen Fachbestimmungen entstört sein. Der Vermieter kann hinsichtlich aller von dem Mieter betriebenen Maschinen, Einrichtungen und Anlagen, von denen Geräuschbelastigungen ausgehen können, verlangen, dass auf Kosten des Mieters schalldämpfende Maßnahmen, die eine weitere Beeinträchtigung anderer Mieter ausschließen, vorgenommen werden.

5. Spielen von Kindern

Die Kinder sind grundsätzlich auf die vorhandenen Spielplätze verwiesen. Flure und Treppenhäuser, Kellerräume und Zuwegungen sind zum Spielen nicht zugelassen. Eltern und Aufsichtsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass auf den Spielplätzen die Kinder nicht zu einer Störung der Anlieger werden. Beim Spielen in der Wohnung ist eine Störung der anderen Hausbewohner zu vermeiden.

Auch auf Rasenflächen, die zum Spielen freigegeben sind, ist zum Schutz der Grünflächen das Fußball-Spielen sowie das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards, etc. nicht erlaubt. Dies gilt auch für Innenhöfe, Flure und Treppenhäuser.

6. Teppichklopfen

Klopftage sind die Werkstage, Klopftime ist die Zeit von 8-12 Uhr. Es sind ausschließlich die dafür bestimmten Vorrichtungen zu benutzen. Entstauben und Klopfen auf Balkonen und Loggien und von Fenstern aus ist untersagt. Soll in der Nähe der Klopfvorrichtungen getrocknet oder gebleicht werden, dann läuft die Klopftime von 8-10 Uhr.

7. Brennmaterial, Herd und Öfen

Das Herrichten und Lagern von Brennmaterial in der Wohnung ist nicht gestattet. Holz darf nur im Freien an einem vom Vermieter angegebenen Ort und nur werktags zwischen 10-12 oder 15-17 Uhr zerkleinert werden. Herde und Öfen sind sachgemäß zu betreiben, zu warten und regelmäßig zu reinigen, damit Versottungs- und andere Schäden vermieden werden.

8. Pflege und Reinigung der Fußböden, des Holzwerks, der Toiletten und Abflussbecken

Der Mieter ist für die regelmäßige und sachgerechte Pflege und Reinigung verantwortlich. Nur materialschonende Mittel dürfen zur Anwendung kommen.

Dach- oder Regenrinnen dienen nicht der Aufnahme von Haus- und Küchenabfällen, Schmutz und sonstigen Abwässern, sperrigen Gegenständen und schwerlöslichen oder zähflüssigen Substanzen.

Halten Sie die Abflüsse in Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie insbesondere kein Katzen-, Vogel- oder anderes Tierstreu hinein; auch Küchenabfälle, Fette, Papierwindeln, Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

9. Blumenschmuck/Sonnenschutz

Blumenkästen und Blumenbretter sind einwandfrei anzubringen. Beim Begießen von Pflanzen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht auf Fenster und Balkone von Mitbewohnern bzw. auf Passanten tropft.

Hinsichtlich der Anbringung von Markisen behält sich der Vermieter eine Genehmigung zur Ausführung und Farbe vor.

10. Frost-, Unwetter- und Brandgefahr

Die Mieter haben Vorsorge zu treffen, dass die kälte- und frostempfindlichen Anlagen des Hauses bei niedrigen Temperaturen voll funktionsfähig bleiben. Das gilt insbesondere für wasserführende Leitungen. Erhöhte Einfriergefahr besteht während der Nachtzeit und wenn die Außentemperatur -5 Grad Celsius unterschreitet. Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster des Hauses und seiner Anlagen geschlossen zu halten.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen grundsätzlich weder in der Wohnung noch in den Nebenräumen aufbewahrt oder verwendet werden.

Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündlichen sowie Geruch verursachenden Stoffen in Kellern oder Dachböden ist untersagt. Weiterhin sind offenes Licht und Rauchen auf den Dachböden, in den Kellern- und Kellergängen sowie in den Treppenhäusern nicht statthaft.

Die Lagerung von Heizöl bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

Glühende oder heiße Asche darf erst nach Ablöschen bzw. Erkalten in die Müllbehälter geschüttet werden.

11. Allgemeinbeleuchtung Antennenanlage

Die Allgemeinbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Bei Ausfall ist der Vermieter oder sein Beauftragter zu unterrichten. Jeder Mieter hat einstweilen auf den zu seiner Wohnung führenden Treppen und Fluren für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Der Anschluss besonderer mit Strom betriebenen Anlagen an das Netz der Allgemeinbeleuchtung ist nicht gestattet.

Einzelantennen dürfen neben der vermietetseitig angebrachten gemeinschaftlichen Antennenanlage nur mit Genehmigung des Vermieters installiert werden. Veränderungen an der Gemeinschaftsantenne sind untersagt.

12. Eingänge, Zuwegungen und Einfahrten

Hauseingänge, Zuwegungen und Einfahrten sind von allen Hindernissen freizuhalten.

Die Haustüren sind zum Schutze aller Mieter, insbesondere auch zur Erhaltung des Versicherungsschutzes, von 21-7 Uhr abgeschlossen zu halten. Verantwortlich dafür ist jeder Mieter (und dieser auch für seine Angehörigen, Besucher usw.), der während dieser Zeit das Haus betritt oder verlässt. Im Übrigen ist das Offenstehenlassen der in das Haus führenden Türen - von notwendigen Ausnahmen abgesehen - für jede Tages- und Nachtzeit untersagt.

13. Treppenhaus. Flure

Treppenhäuser und Flure (auch Kellerflure) müssen frei bleiben von Gegenständen jeglicher Art. Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung vom Vermieter mit dem Aufzug transportieren.

14. Reinigung von Treppenhaus und Außenanlagen

Die Haus- und Straßenreinigung, die Beseitigung von Schnee, sowie das Streuen bei Glatteis sowie das Bereitstellen der Mülltonnen an den Abfuhrterminen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch eine vom Vermieter beauftragte Fremdfirma,
ODER

die Sauberhaltung und Pflege des Treppenhauses (einschl. der dazu gehörenden Flure) obliegt allen Mietern. Die Mieter des Hauses reinigen im regelmäßigen Wechsel -jeweils eine Woche lang- die allgemein zugänglichen Räume im Kellergeschoß und auf dem Dachboden einschließlich der dort hinführenden Treppen, Treppengeländer, Treppenhausfenster und sonstige zur gemeinsamen Benutzung bestimmter Hausteile, mindestens aber einmal am Wochenende. Auch der Zugangsweg vor der Haustür, die Straße einschließlich Bürgersteig und sämtliche zum Haus gehörenden Außenanlagen, sowie Mülltonnenplätze, gehören dazu. Wenn erforderlich, sind Zugangsweg und Bürgersteig von Schnee und Eisglätte in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr freizuhalten (Streupflicht). Notwendiges Streumaterial ist vom Mieter zu beschaffen. Unterlässt der betreffende Mieter die Beseitigung des Schnees oder die Streuung, so ist er für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Die Mülltonnen bis 240 Ltr. müssen wöchentlich rechtzeitig zur Leerung am Straßenrand abgestellt und später wieder zurückgeholt werden. Sollten Sie verhindert sein (Urlaub, Krankheit) bitten wir Sie dafür zu sorgen, dass die Hausordnung durch eine Vertretung ausgeführt wird.

Alle Mieter sind gehalten, für äußerste Sauberkeit des Hauses und seiner Umgebung Sorge zu tragen, und haben dafür einzustehen, dass insbesondere nach Anlieferung von Gütern gleichwelcher Art etwaige dadurch verursachte Verunreinigungen sofort beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Reinigung der Zuwegungen. Den zeitlichen Einsatz der einzelnen Mietparteien regelt der vom Vermieter aufgestellte Reinigungs- und Pflegeplan. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons, usw. sind entsprechend zu zerkleinern. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Getrenntsammlungspflicht von Hausmüll der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg hin.

15. Haustiere

Das Einbringen und Halten von größeren Haustieren. Katzen, Hunden usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tiere lästig werden. Der Vermieter kann auch verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird. Hunde sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen und Grünanlagen fernzuhalten.

16. Beschädigungen

Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu melden.

Bei unmittelbar drohenden Gefahren sollen die Mieter einstweilen selbst durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen versuchen. Sicherungen und Warnzeichen sind anzubringen.

17. Hauswart, Hausverwalter

Der bevollmächtigte Hauswart bzw. Hausverwalter des Vermieters übt für diesen das Hausrecht aus. Beschwerden und Reklamationen sind grundsätzlich schriftlich an den Bevollmächtigten zu richten.

18. Veränderungen, Inbetriebnahme von elektr. Anlagen

Veränderungen an der Substanz des Hauses und seinen Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, vor Aufstellen größerer mit elektr. Strom betriebenen Anlagen (Herde, Waschmaschinen. Spülmaschinen usw.) das Einverständnis des Vermieters einzuholen

19. Verschiedenes

Kürzere - oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten. Es liegt im Interesse des Mieters, wenn er bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden den Bevollmächtigten des Vermieters bzw. einen Mitbewohner davon unterrichtet und Vorsorge für einen erleichterten Zugang zu seiner Wohnung bei Notfällen trifft.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw., die einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entgegenstehen sollten, ziehen im Zweifel nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach sich.